

Verjährungsfristen

BGB

Anspruch	§§	Frist	Fristbeginn
Alle Ansprüche, deren Verjährung nicht besonders geregelt ist	195, 199 BGB	3 Jahre	Mit dem Schluß des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangte oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen mußte
Rechtskräftig festgestellte Ansprüche, vollstreckbarer Vergleiche und vollstreckbarer Urkunden	197, 201 BGB	30 Jahre	wie vor
Gewährleistungsansprüche aus Kaufverträgen - wenn der Mangel in einem dinglichen Recht eines Dritten besteht, aufgrund dessen die Sache herauszugeben ist oder in einem sonstigen Recht, das im Grundbuch eingetragen ist - wenn die Sache entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat oder bei einem Bauwerk - im übrigen - bei § 438 I Nr. 2, 3 BGB, wenn der Verkäufer den Mangel arglistig verschwiegen hat	438 I Nr. 1 BGB 438 I Nr. 2 BGB 438 I Nr. 3 BGB 438 III, 199 IV BGB	30 Jahre 5 Jahre 2 Jahre 10 Jahre	Übergabe/Ablieferung der Sache wie vor wie vor wie vor, bei § 438 I Nr. 2 tritt Verjährung jedoch nicht vor Ablauf der dort genannten Frist ein
Ansprüche des Bestellers auf Beseitigung eines Mangels des Werkes sowie Gewährleistungsrechte und Schadensersatz aus Werkvertrag - Arbeiten an einem Bauwerk und einem Werk, dessen Erfolg in der Erbringung von Planungs- oder Überwachungsleistungen hierfür besteht - Arbeiten an einem Werk, dessen Erfolg in der Herstellung, Wartung oder in der Erbringung von Planungs- oder Überwachungsleistungen hierfür besteht - im übrigen - bei § 634 a I Nr. 1, 2, wenn der Unternehmer den Mangel arglistig verschwiegen hat	634 a I Nr. 1 BGB 634 a I Nr. 2 BGB 634 a BGB 634 a III BGB, 199 IV BGB	5 Jahre 2 Jahre 3 Jahre 10 Jahre	Abnahme Abnahme Abnahme Abnahme, bei 634 a I Nr. 2 tritt die Verjährung jedoch nicht vor Ablauf der dort genannten Frist ein
Ansprüche des Reisenden wegen Mangels der Reise gemäß §§ 651c - 651 f BGB aufgrund von Reiseverträgen	651 g II BGB	2 Jahre	Tag, an dem die Reise dem Vertrag nach enden sollte
Schadensersatz Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit	199 II BGB	30 Jahre	Begehung der Handlung, der Pflichtverletzung oder dem sonstigen, den Schaden auslösenden Ereignis
im übrigen	199 III BGB	10 Jahre 30 Jahre	ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis vor ihrer Entstehung und ohne Rücksicht auf ihre Entstehung und die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis seit Begehung der Handlung, der Pflichtverletzung oder dem sonstigen den Schaden auslösenden Ereignis

Privates Baurecht

Ansprüche auf Mängelbeseitigung, Ersatzvornahme, Minderung, Schadensersatz nach § 13 Nr. 7 VOB/B bei Bauwerken und Holzkrankungen; nicht bei arglistiger Täuschung durch Unternehmer	13 Nr. 4 VOB/B	2 Jahre	Abnahme der vertraglichen Gesamtleistung gemäß § 12 I VOB/B oder rechtliche Teilabnahme in sich geschlossener Teile gemäß § 12 II Nr. 2 a VOB/B
Anspruch auf Schluß- oder Teilzahlung	16 Nr. 3 (1) VOB/B (für Teilschlußrechnung analog), § 196 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 BGB	2 Jahre; 4 Jahre, wenn Leistung für Gewerbebetrieb des Auftraggebers	Ende des Jahres, in dem Schluß- und Teilzahlung fällig wird; Fälligkeit längstens 2 Monate nach Zugang der Schlußrechnung bzw. Teilschlußrechnung

Deliktische Handlungen

Ansprüche auf Unterlassung oder Schadensersatz aufgrund von Bestimmungen des UWG	21 I, II UWG	6 Monate längstens 3 Jahre	Zeitpunkt, in dem der Berechtigte von der Handlung und von der Person des Verpflichteten Kenntnis erlangt hat; bzgl. eines Schadensersatzanspruches erst mit Entstehung des Schadens Begehung der Handlung
Anspruch auf Schadensersatz wegen Verletzung des Urheberrechts gemäß § 97 UrhG	102 I UrhG	3 Jahre längstens 30 Jahre	Zeitpunkt, in dem der Verletzte von dem Schaden und der Person Kenntnis erlangt hat Begehung der Handlung
Ansprüche wegen Verletzung eines Markenschutzes	20 MarkenG	3 Jahre	Kenntnis der Verletzung
Anspruch auf Unterlassung und Schadensersatz wegen Verletzung eines Patentes oder Gebrauchsmusters	141 PatG, 15 III GebrMG	3 Jahre längstens 30 Jahre	Zeitpunkt, in dem der Berechtigte von der Verletzung und der Person des Verpflichteten Kenntnis erlangt Verletzung
Schadensersatzanspruch des Auftraggebers gegen seinen Rechtsanwalt	51 b BRAO	3 Jahre	Zeitpunkt, in dem der Anspruch entstanden ist. Nach Beendigung des Auftrages
Schadensersatzanspruch des Auftraggebers gegenüber Steuerberater, Steuerbevollmächtigten	68 StBerG	3 Jahre	Zeitpunkt, in dem der Anspruch entstanden ist
Schadensersatzanspruch aus Auftragsverhältnis gegenüber Wirtschaftsprüfer	51 a WirtschaftsprüferO	5 Jahre	Entstehung des Anspruchs
Schadensersatzanspruch aus Pflichtverletzung des Abschlußprüfers	323 V HGB	5 Jahre	Entstehung des Anspruchs
Schadensersatz gegen Hersteller eines fehlerhaften Produktes	121 ProdHaftG	10 Jahre	Fälligkeit des Anspruchs
Ersatzpflicht nach dem UmweltHG	17 UmweltHG, 852 I BGB	3 Jahre 30 Jahre	Kenntnis des Ersatzberechtigten von der Verletzung des Pflichtigen ohne Rücksicht auf eine Kenntnis

Erbrecht

Pflichtteilsanspruch	2332 I BGB	3 Jahre Spätestens 30 Jahre	Zeitpunkt, in dem der Berechtigte von dem Erbfall und von der ihn beeinträchtigenden Verfügung erfährt. Eintritt des Erbfalls
Bereicherungsanspruch des Pflichtteilsberechtigten gegenüber einem vom Erblasser beschenkten Dritten	2332 II BGB	3 Jahre	Eintritt des Erbfalls

Mietrecht

Ersatzanspruch des Vermieters wegen Veränderung oder Verschlechterung der vermieteten Sache	548 BGB	6 Monate	Zeitpunkt der Zurückerhaltung der Sache
Ansprüche des Mieters auf Ersatz von Verwendungen oder auf Gestattung der Wegnahme einer Einrichtung	548 BGB	6 Monate	Beendigung des Mietverhältnisses

Handelsrecht

Ansprüche wegen Verletzung des Wettbewerbsverbotes durch den Handlungsgehilfen	61 II HGB	3 Monate	Kenntnis des Prinzipals von dem Geschäft
Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis zwischen Unternehmer und Handelsvertreter bzw. Versicherungsvertreter, Bausparkassenvertreter	84, 88, 92, II, V HGB	4 Jahre	Schluß des Jahres, in dem sie fällig geworden sind
Ansprüche gegen den Spediteur wegen 1. Verlustes 2. Minderung 3. Beschädigung 4. Verspätete Ablieferung, sofern dieser ohne Vorsatz gehandelt hat, ebenso: gegen Frachtführer	414 I, II, IV HGB 439 I HGB	1 Jahr	Im Falle von 2. und 3. Ablauf des Tages der Ablieferung; Im Falle von 1. und 4. Ablauf des Tages, an dem die Ablieferung hätte bewirkt sein müssen
Alle Ansprüche gegen den Spediteur, falls die Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen (ADSp) gelten - bei Geltung der CMR (Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im Internationalen Straßengüterverkehr); alle Ansprüche aus einer Beförderung - bei Vorsatz oder einem Verschulden, das nach dem Recht des angerufenen Gerichts dem Vorsatz gleichsteht	64 ADSp Art. 32 CMR wie vor	8 Monate 1 Jahr 3 Jahre	Kenntnis des Berechtigten von dem Anspruch, spätestens mit Ablieferung des Gutes Bei teilweisem Verlust, Beschädigung, Verspätung; Tag der Ablieferung; bei ganzlichem Verlust: 30. Tag nach Ablauf der vereinbarten Lieferfrist; bei fehlender Vereinbarung: 60. Tag nach Übernahme des Gutes durch den Frachtführer; in allen anderen Fällen: Ablauf von 3 Monaten nach Abschluß des Beförderungsvertrages wie vor
Ansprüche gegen den Lagerhalter wegen 1. Verlust 2. Minderung 3. Beschädigung 4. Verspätung, sofern dieser ohne Vorsatz gehandelt hat	423, 414 I, II, IV HGB	1 Jahr	Im Falle 1. Ablauf des Tages, an welchem der Lagerhalter dem Einlagerer Anzeige von dem Verlust macht; im Falle 2. und 3. Ablauf des Tages der Ablieferung; im Falle 4. Ablauf des Tages, an dem die Ablieferung hätte bewirkt sein müssen

Anspruch aus Versicherungsvertrag bei Lebensversicherungen	12 I WG	2 Jahre 5 Jahre	Schluß des Jahres, in welchem die Leistung verlangt werden kann
Ersatzanspruch des Geschädigten gegen die Versicherung des Ersatzpflichtigen (Direktanspruch)	3 Nr. 3 PflVG	Gleiche Frist wie bei Ersatzanspruch gegen Schädiger längstens 10 Jahre	Wie der des Ersatzanspruchs gegen Schädiger nach dem Schadensereignis

Gesellschaftsrecht HGB

Ansprüche gegen den früheren Inhaber eines Handelsgeschäfts, wenn der Erwerber wegen der Fortführung der Firma für die früheren Verbindlichkeiten haftet	25 I, 26 I, II HGB	5 Jahre, falls nicht nach allgemeinen Vorschriften die Verjährung früher eintritt	Ende des Tages, an dem der neue Inhaber der Firma in das Handelsregister eingetragen worden ist.
Für den Fall, daß der Erwerber die Übernahme der Verbindlichkeiten in handelsüblicher Weise bekanntgemacht hat	25 III, 26 I, II HGB	5 Jahre, falls nicht nach allgemeinen Vorschriften die Verjährung früher eintritt	
Ansprüche der Gesellschafter einer OHG gegen andere Gesellschafter, die das Wettbewerbsverbot gemäß § 112 HGB verletzt haben	113 III HGB	3 Monate	Zeitpunkt, in dem die übrigen Gesellschafter von dem Abschluß des Geschäfts Kenntnis erlangten
		spätestens 5 Jahre	Entstehung der Ansprüche
Ansprüche gegen einen Gesellschafter (OHG, KG) aus Verbindlichkeiten der Gesellschaft	159 HGB	5 Jahre	Eintragung der Auflösung der Gesellschaft bzw. des Ausscheidens des Gesellschafters, sofern diese Ansprüche gegen die Gesellschaft nicht einer kürzeren Verjährungsfrist unterliegen. Bei Fälligkeit des Anspruchs erst nach der Eintragung: Beginn der Fälligkeit

Wechsel- und ScheckG

Wechselmäßige Ansprüche gegen den Annehmer	70 I WG	3 Jahre	Verfalltag
Ansprüche des Inhabers eines Wechsels gegen die Indossanten und gegen den Aussteller	70 II WG	1 Jahr	Tag des rechtzeitig erhobenen Protestes oder im Falle des Vermerks „ohne Kosten“: Verfalltag
Ansprüche eines Indossanten gegen andere Indossanten und gegen den Aussteller	70 III WG	6 Monate	Tag, an dem der Wechsel vom Indossanten eingelöst oder ihm gegenüber gerichtlich geltend gemacht worden ist.
Bereicherungsanspruch des Inhabers eines Wechsels gegenüber Aussteller oder Annehmer	89 I WG	3 Jahre	Verlöschen der wechselmäßigen Verbindlichkeit
Rückgriffsansprüche des Scheckinhabers gegenüber dem Indossanten, dem Aussteller und der anderen Scheckverpflichteten	52 I ScheckG	6 Monate	Ablauf der Vorlegungsfrist

Rückgriffsansprüche eines Scheckverpflichteten gegen einen anderen Scheckverpflichteten	52 II ScheckG	6 Monate	Tag, an dem der Scheck von Verpflichteten eingelöst oder ihm gegenüber gerichtlich geltend gemacht worden ist
Bereichungsanspruch des Scheckinhabers gegenüber dem Aussteller	58 II ScheckG	1 Jahr	Ausstellung des Schecks

GmbHG

Anspruch der Gesellschaft auf Ausgleich der Wertdifferenz von Sacheinlagen und übernommener Stammeinlage gegen Gesellschafter	9 II GmbHG	5 Jahre	Eintragung der Gesellschaft
Ersatzansprüche der Gesellschaft gegen Gesellschafter und Geschäftsführer, denen bei Gründung ein Fehlverhalten zur Last fällt	9 a I, II, 9 b II GmbHG	5 Jahre	Eintragung der Gesellschaft; wenn die zum Ersatz verpflichtende Handlung später begangen wurde, Vornahme der Handlung
Anspruch der Gesellschaft auf Erstattung vorschriftswidriger Rückzahlungen an die Gesellschafter, falls diese gutgläubig waren.	31 V GmbHG	5 Jahre	Ablauf des Tages an dem Zahlungen geleistet wurden.
Anspruch der Gesellschaft gegen die Geschäftsführer wegen Obliegenheitsverletzungen	43 IV GmbHG	5 Jahre	Entstehung des Anspruches, nicht vor dem Abschluß der pflichtwidrigen Handlung
Schadensersatzansprüche der Gesellschaft gegen Mitglieder des Aufsichtsrates wegen Obliegenheitsverletzungen	52 III GmbHG	5 Jahre	Entstehung des Anspruches, nicht vor dem Abschluß der pflichtwidrigen Handlung

AktG

Ersatzansprüche der Gesellschaft gegen an der Gründung beteiligte Personen, Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates wegen Pflichtverletzungen	51 AktG, 46-49 AktG	5 Jahre	Eintragung der Gesellschaft, wenn die zum Ersatz verpflichtende Handlung später begangen wurde, Vornahme der Handlung
Rückerstattungsanspruch der Gesellschaft gegen Aktionäre wegen Empfanges verbotener Leistungen	62 III AktG	5 Jahre	Empfang der Leistung
Ersatzansprüche der Gesellschaft gegen ein Vorstandsmitglied, das gegen das Wettbewerbsverbot verstoßen hat	88 III AktG	3 Monate spätestens 5 Jahre	Zeitpunkt, in dem die übrigen Vorstandsmitglieder und die Aufsichtsratsmitglieder von der zum Schadensersatz verpflichteten Handlung Kenntnis erlangen. Entstehung der Ansprüche
Ersatzansprüche der Gesellschaft oder der Gesellschaftsgläubiger wegen Pflichtverletzung der Vorstandsmitglieder und Aufsichtsratsmitglieder	93 VI, 116 AktG, 198 BGB	5 Jahre	Entstehung der Ansprüche
Ersatzansprüche der Gesellschaft, Gesellschaftsgläubiger und Aktionäre gegen Personen, die ihren Einfluß auf Gesellschaftsorgane nutzen und damit der Gesellschaft oder den Aktionären Schaden zufügen	117 VI AktG, 198 BGB	5 Jahre	Entstehung der Ansprüche
Schadensersatzansprüche der Gesellschaft wegen Pflichtverletzungen von Abschlußprüfern	323 V HGB, 198 BGB	5 Jahre	Entstehung der Ansprüche

Schadensersatzansprüche der Gesellschaft gegen persönlich haftende Gesellschafter der KgaA, die gegen das Wettbewerbsverbot verstoßen	284 III AktG	3 Monate längstens 5 Jahre	Kenntniserlangung der übrigen persönlich haftenden Gesellschafter und der Aufsichtsratsmitglieder von der Handlung Seit Entstehung des Anspruchs
Nach Beendigung der Eingliederung einer AG in eine andere: Ansprüche gegen die frühere Hauptgesellschaft aus Verbindlichkeiten der bisher eingegliederten Gesellschaft	327 IV AktG	5 Jahre	Tag, an dem die Eintragung des Endes der Eingliederung in das Handelsregister nach § 10 HGB als bekanntgemacht gilt, sofern nicht der Anspruch gegen die bisher eingegliederte AG einer kürzeren Verjährung unterliegt. Bei Fälligkeit: Zeitpunkt der Fälligkeit
Ersatzansprüche der Gesellschaft gegenüber gesetzlichen Vertretern des herrschenden Unternehmens wegen Pflichtverletzungen; gegen Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern, denen in diesem Zusammenhang ebenfalls eine Pflichtverletzung zur Last fällt.	309 V, 310 IV AktG, 198 BGB	5 Jahre	Entstehung der Ansprüche
Für den Fall, daß zwischen abhängiger Gesellschaft und herrschendem Unternehmen kein Beherrschungsvertrag besteht	317 IV, 318 V, 309 V AktG, 198 BGB	5 Jahre	Entstehung der Ansprüche